

27K - PRIVAT PLUS

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine für den in der Polizza namentlich genannten Betriebsinhaber sowie dessen Familienangehörigen (Artikel 5, Pkt. 1 ARB). An die Stelle des Betriebsinhabers tritt bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH oder Genossenschaft ein namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied. Sofern keine namentliche Benennung einer der vorgenannten Personen erfolgt entfällt der nachfolgende Versicherungsschutz, es sei denn, dass nur eine natürliche Person für diesen Versicherungsschutz in Frage kommt.

- Allgemeiner Vertrags- und Reisevertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23, Pkt. 1.1)
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1)
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privat- und KFZ-Bereich
Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Pkt. 4.4 ARB gilt insofern gestrichen.
Voraussetzung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus KFZ-Versicherungsverträgen ist, dass für das betroffene Kraftfahrzeug eine aufrechte Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzversicherung bei der DONAU Versicherung AG besteht.
Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DONAU Versicherung AG als eigener Rechtsschutzversicherer.
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- Rechtsschutz aus Familienrecht (Artikel 25)
- Rechtsschutz aus Erbrecht (Artikel 26)
- Rechtsschutz aus Vermögensveranlagung
Abweichend von Artikel 7, Pkt. 1.6 und 4.4 besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund fehlerhafter Beratung, Vermittlung und Verwaltung, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in von österreichischen Banken und Sparkassen oder der Republik Österreich emittierten Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz steht. Der Republik Österreich und österreichischen Unternehmen gleichgestellt sind die EU-Mitgliedsstaaten sowie vergleichbare Anbieter und Emittenten derartiger Produkte, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der Anlage von Vermögen selbst. Die Leistungen des Versicherers sind mit 10 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.